

Satzung der DAV-Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht Nordost e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DAV-Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht Nordost e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Rechtsfortbildung sowie der Rechtsanwendung im Bereich des öffentlichen Rechts (Völkerrecht, Europarecht und nationales Recht). Im Bereich des nationalen Rechts betrifft dies insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts,
 - die Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder,
 - die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Personen, Institutionen und Körperschaften, die sich mit Rechtsfragen des öffentlichen Rechts, befassen (namentlich Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder, Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, NGOs, NPOs).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig ist oder war.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die als Richterin oder Richter, Verwaltungsjuristin oder Verwaltungsjurist tätig ist oder war.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,

- Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben, an den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden und zwei Vertreterinnen/Vertretern, die zugleich die Aufgabe der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeister übernehmen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Wahl der Vorstandsmitglieder für die jeweils nächste Wahlperiode um eine weitere Vertreterin/einen weiteren Vertreter auf insgesamt vier erweitern.
- (2) Zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandswahl ist auch als Blockwahl zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr möglichst im Rahmen einer Arbeitstagung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeister und der Kassenprüferin oder des Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - Satzungsänderungen und
 - Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 8 Änderung der Satzung

Die Satzung kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 3 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann von einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern, der einen Monat vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zu.

So beschlossen am 21.04.2023, zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung vom 01.08.2023.